



## **Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung («Sans-Papiers»)**

Dieses Merkblatt enthält eine Kurzübersicht über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren bei Gesuchen um Härtefallregelung nach rechtswidrigem Aufenthalt gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). **Gesuche von Personen aus dem Asylbereich sind davon ausgenommen (Art. 14 Abs. 2 AsylG und Art. 84 Abs. 5 AIG).**

### **1. Wer kann ein Gesuch stellen?**

Vorausgesetzt wird, dass bei der betroffenen Person ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gegeben ist. Sie muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Wirtschaftliche Gründe allein begründen keinen Härtefall. Geprüft wird zudem immer, ob es der betroffenen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Herkunftsland zurückzukehren und sich dort aufzuhalten (Reintegration).

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung bestehen intakte Chancen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erfüllt sind:

- Vorlage eines heimatlichen Reisepasses im Original (Feststellung der Identität)
- Aufenthalt in der Stadt Bern von mindestens fünf Jahren bei Familien mit schulpflichtigen Kindern (die Aufenthaltsdauer gilt für alle Familienangehörige) und insgesamt mindestens zehn Jahren bei Paaren oder Einzelpersonen ohne Kinder (ein Kurzbesuch im Herkunftsland unterbricht den Aufenthalt nicht, der Lebensmittelpunkt muss aber in der Stadt Bern bleiben)
- Familiäre und/oder soziale Kontakte zu Personen in der Schweiz (Verwurzelung, erfolgreiche Einschulung)
- Finanzielle Mittel (genügend finanzielle Mittel, so dass gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] kein Risiko für den Bezug von Sozialhilfe besteht: Vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit, gefestigter Arbeitsplatz)
- Bedarfsgerechte Wohnung
- Keine Schulden (Zahlungsrückstände bis 10'000 Franken werden toleriert, wenn ein verpflichtender Rückzahlungsplan vorliegt / Vorlage eines Auszugs aus dem Betreibungsregister)
- Keine Vorstrafen (eine geringfügige Übertretung oder Vorstrafen bezüglich des eigenen illegalen Aufenthaltes werden nicht berücksichtigt / Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister)
- Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau A2)

Sind diese Kriterien erfüllt, unterbreiteten die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern dem Staatssekretariat für Migration (SEM) das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Zustimmung. Das SEM prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Sind nicht alle der oben erwähnten Kriterien erfüllt, prüfen die EMF im Einzelfall, ob eine Unterbreitung des Gesuches an das SEM erfolgen kann. In diesen Fällen werden zusätzlich beachtet:

- Gesundheitszustand
- Alter
- Weitere besondere persönliche Umstände

**2. Wo ist die Anlaufstelle für Härtefallgesuche?**

Vereinbaren Sie einen Termin mit der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Effingerstrasse 35, 3008 Bern, Tel. 031 382 00 15.

Für ausländerrechtliche Fragen kontaktieren Sie Alexander Ott, Tel. 031 321 52 01 oder Hubert Feller, 031 321 53 61.